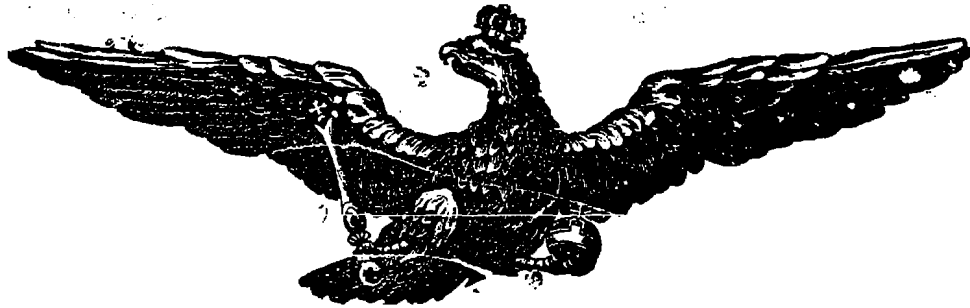


Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer

No. 10.

Charlottenburg, den 8 März

1862

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26 auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 84 Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreizehntelne Zeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Busterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheber, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Videnbach, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Ketzner's Central-Annoncen-Bureau, Kirchstraße 50.

A m t l i c h e s.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 30. December v. J. zu genehmigen geruht, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. durch kirchliche Organe in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie eine Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde.

Indem ich die königliche Regierung hiervon unter Beifügung je eines Exemplares der in Folge dessen von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe an sämtliche evangelische Gemeinden und die evangelischen Geistlichen gerichteten Ansprachen vom 17. v. M. in Kenntniß setze, veranlasse ich dieselbe, den Landrätthen und Magisträten Ihres Verwaltungsbereichs weitere Mittheilung mit der Anweisung zu machen, dem Zwecke in geeigneter Weise, soweit ihre Mitwirkung von den kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird, förderlich zu sein, und insbesondere die erforderliche Vorkehrung zu treffen, daß die durch kirchliche Organe zu bewirkende Hauscollekte kein Hinderniß finde.

Berlin den 6. Februar 1862.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Schwerin.

An die königliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern theile ich im Auftrage der königlichen Regierung den Magisträten und Ortsvorständen des Kreises zur Kenntnißnahme und Befolgung hierdurch mit.

Teltow, den 26. Februar 1862.

Der Landrath v. d. Riesebeck.

Die Abkommandirung von Landwehr-Stamm-Gefreiten aus den Bataillons-Stabsquartieren in die Compagnie-Stationen-Orte, Behufs ihrer Verwendung zu außergewöhnlichen Versendungen im Compagnie-Bezirke zur Ermittlung überwiefener Reservisten und Wehrleute und Austragung von Ordres für die Controlle-Versammlungen, ist nicht allein mit Uebelständen für den Dienstbetrieb, sondern auch mit Kosten-Aufwendungen verknüpft, die sich bei einer zuvorkommenden Mitwirkung von Seiten der Civil-Behörden — wie die Erfahrung gezeigt hat — sichtlich überall beseitigen lassen.

In den Bezirken der 9., 10. und 12. Infanterie-Brigaden haben die Civil-Behörden sich, auf Ansuchen der Militär-Behörden, längst schon bereitwillig finden lassen, jene Ermittlungen auf schriftliche Requisition des Bataillons oder der Compagnie, und die Insinuation der ihnen von denselben zu übersendenden Ordres an die Reservisten und Wehrleute im Orte durch ihre Organe zu bewirken und dadurch die fernere Abkommandirung von Stammgefreiten unnöthig machen.